

RS OGH 1984/2/16 6Ob778/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1984

Norm

ABGB §649

ABGB §684

ABGB §686

ABGB §816

Rechtssatz

Dem Vermächtnisnehmer steht kein Erfüllungsanspruch gegen einen gerichtlich bestellten Verlassenschaftskurator oder gegen die Personen, denen zunächst bloß die Verwaltung und Besorgung des Nachlasses gerichtlich überlassen wird, und auch nicht gegen den letztwillig bestellten Testamentsvollstrecker zu, wenn dieser dabei keinen konkreten Auftrag erhalten hat, zur Erfüllung des angeordneten Vermächtnisses selbst tätig zu werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 778/83

Entscheidungstext OGH 16.02.1984 6 Ob 778/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0012585

Dokumentnummer

JJR_19840216_OGH0002_0060OB00778_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at